

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 17.01.2020

SR/BerVoSr/150/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.01.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 13 04/2019

Bericht der Verwaltung; hier: Jahresrechnung 2019

Zusammenfassung:

Bericht über das vorläufige Jahresrechnungsergebnis 2019

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 17.01.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 17.01.2020

Sachverhalt:

Prognose

Vorbehaltlich der weiteren Arbeiten im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 (diverse Umbuchungen, Auflösung/Buchung von Deckungskreismitteln, Restebereinigungen, Buchung der kalk. Kosten, Übertragung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden usw.) schließt der erste Entwurf der Jahresrechnung 2019 mit einem in der Einnahme- und Ausgabe ausgeglichenen Planergebnis ab.

Im Verwaltungshaushalt wird voraussichtlich ein Soll-Überschuss in Höhe von ca. 1,4 Mio. € erwirtschaftet, der nach Zuführung zum Vermögenshaushalt der unmittelbaren Finanzierung von Investitionen dient. In Folge dessen wird auch der im Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Kreditbedarf in Höhe von rd. 1,0 Mio. € gänzlich aufgefangen werden können.

Die wesentlichen Planabweichungen im Verwaltungshaushalt (+/- 5.000 €) sind in der Anlage 1 näher dargestellt.

Haushaltsreste

Nach § 18 GemHVO können Ausgabeansätze in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn sie im Bereitstellungsyear nicht verbraucht wurden. Hierin ist eine Ausnahmeregelung zu sehen, weil im Normalfall aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsplans alle bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel als erspart gelten. Zur Flexibilisierung der Haushaltsführung trägt das Instrument der

Restebildung bei, weil damit eine periodengerechte Verwendung der Mittel erreicht wird.

Unterschiedliche Voraussetzungen gelten für die Restebildung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt; während im Vermögenshaushalt die Haushaltsmittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck -also pauschal und auch über mehrere Jahre hinweg- verfügbar bleiben, dürfen Reste im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden und das auch nur für im Gesetz genannte Haushaltsstellen oder wenn im Haushaltsplan ein Übertragungsvermerk ausgewiesen ist. Darüber hinaus dürfen nach § 39 GemHVO im Vermögenshaushalt auch Einnahmereste für Kreditaufnahmen, Zuschüsse, Verkaufserlöse und Beiträge gebildet werden.

Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen werden je nach Möglichkeit und Erforderlichkeit die in der Anlage 2 aufgeführten Haushaltsreste gebildet bzw. in Abgang gestellt.